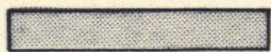


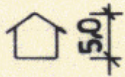
ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE WEITEREN FESTSETZUNGEN



GARTENHAUSGEBIET GEMÄSS BAUNVO



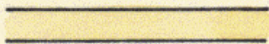
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND



ZULÄSSIG MAX. 1 VOLLGESCHOSS MIT SATTELDACH 35°-45°
FIRSTHÖHE MAX. 5,00 M

A

ABFALLBEHÄLTER



WEGFLÄCHEN



BREITE DER WEGFLÄCHEN

P

PARKPLÄTZE



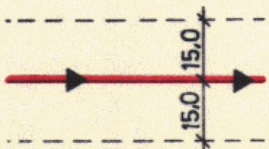
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES
BEBAUUNGSPLANES



BAUGRENZE



STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN



20 KV FREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN

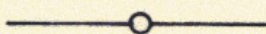


VORH. BÖSCHUNGEN

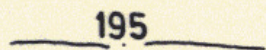
ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE HINWEISE



VORHANDENE NEBENGEBÄUDE



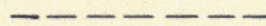
BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN



HÖHENLINIEN

1213

GRUNDSTÜCKSNUMMERN



VORSCHLAG FÜR DIE GRUNDSTÜCKSTEILUNG

WEITERE FESTSETZUNGEN

- 1.) DAS GEBIET WIRD ALS **GARTENHAUSGEBIET** GEMÄSS BAUNVO FESTGESETZT.
- 2.) DIE MINDESTGRÖSSE DER NEUZUBILDENDEN GRUNDSTÜCKE MUSS 300 QM BETRAGEN.
- 3.) ZULÄSSIG IST JE GRUNDSTÜCK EIN EINGESCHOSSIGES, NICHT UNTERKELLERTES GARTENHÄUSCHEN IN HOLZBAUWEISE, OHNE FEUERUNGSANLAGE, MIT NICHT MEHR ALS 15 QM ÜBERBAUTER GRUNDFLÄCHE.
DIE EINSCHL. FREISITZ ÜBERBAUTE GRUNDFLÄCHE DARF NICHT MEHR ALS 20 QM BETRAGEN.
- 4.) ALS DACHFORM WIRD EIN SATTELDACH MIT EINER DACHNEIGUNG VON 35°-45° FESTGESETZT, EIN DACHVORSPRUNG IST BIS ZU 30 CM ZULÄSSIG, DIE DACHEINDECKUNG IST AUCH MIT WELLASBEST PROF 8, ROT BIS ROTBRAUN VORZUNEHMEN. DIE AUSSENFLÄCHE DER WÄNDE DÜRFEN NUR MIT EINEM DUNKELFÄRBENDEN, DIE NATÜRLICHE MASERUNG DES HOLZES ERHALTENDEN, HOLZSCHUTZMITTEL EINGELASSEN WERDEN.
FENSTERÖFFNUNGEN SIND NUR IN DER GRÖSSE VON MAX. 1/8 DER JEWELIGEN WANDFLÄCHE ZULÄSSIG.
DIE FIRSTRICHTUNG DER GARTENHÄUSCHEN WIRD ENTSPRECHEND DEN HÖHENLINIEN FESTGESETZT.
- 5.) DIE ERRICHTUNG VON GARTENHÄUSERN IST NUR INNERHALB DER IM BEBAUUNGSPLAN VORGESEHENEN BAUGRENZEN ERLAUBT, DER GRENZABSTAND ZUR SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZE MUSS MINDESTENS 2,0 M BETRAGEN, AUSNAHMSWEISE IST GRENZBEBAUUNG ZULÄSSIG, WENN DER ABSTAND DER HÄUSER UNTEREINANDER 10,0 M BETRÄGT.
- 6.) DAS GEBIET DARF NUR IM GANZEN ODER **QUARTIERWEISE** ZWISCHEN DEN HAUPTERSCHLIESSUNGEN EINGEFRIEDET WERDEN, EINFRIEDUNGEN AN FUSSWEGEN UND ZWISCHEN DEN EINZELNEN PARZELLEN SIND NICHT GESTATTET, ZUR FREIEN LANDSCHAFT HIN HAT DIESE EINFRIEDUNG EINEN ABSTAND VON MIND. 50 CM ZUR JEWELIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZE EINZUHALTEN, SIE IST AUCH SOCKELLOS AUS VERZINKTEM ODER ÜBERZOGENEM MASCHENDRAHT MIT GESTRICHENEN METALLSTÜTZEN, 1,20 M HOCH, ZU ERRICHTEN UND MIT DICHTEN HECKEN ZU HINTERPFLANZEN.
- 7.) FOLGENDE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN AUF DEN EINZELNEN PARZELLEN SIND UNZULÄSSIG:
 - A.) SCHWIMMBECKEN, SCHUPPEN, ABORTE, LAUBEN, GASBEHÄLTER U.Ä,
 - B.) TREPPENANLAGEN
 - C.) GARAGEN, KFZ-STELLPLÄTZE
 - D.) ANTENNEN, MASTE
 - E.) STÜTZMAUERN HÖHER ALS 0,50 M
 - F.) BÖSCHUNGEN STEILER ALS 1:3
 - G.) AUFSTELLEN VON WOHNANHÄNGERN
- 8.) DAS NATÜRLICHE GELÄNDE DARF NICHT VERÄNDERT WERDEN. ABGRABUNGEN ODER AUFSCHÜTTUNGEN SIND BIS MAX. 50 CM ZULÄSSIG.
DIE VORHANDENEN OBST- UND LAUBBÄUME SIND ZU ERHALTEN.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- 1.) WER BODENDENKMÄLER AUFFINDET IST VERPFLICHTET DIES UNVERZÜGLICH DER UNTEREN DENKMALSCHUTZBEHÖRDE (LA. BAD KISSINGEN) ODER DEM LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE IN MEMMELSDORF ANZUZEIGEN.
(§ 8 ABT. 1 SATZ 1 DENKMALSCHUTZGESETZ)

HINWEISE

- 1.) BEI ERRICHTUNG VON BAUVORHABEN IM BEREICH DES SCHUTZSTREIFENS DER FREILEITUNG IST DIE ZUSTIMMUNG DES ÜBERLANDWERKES EINZUHOLEN.
- 2.) BAUWERBER, DIE AUF DIE ENERGIEVERSORGUNG MIT STROM NICHT VERZICHTEN WOLLEN, HABEN DIE KOSTEN FÜR DIE STROMVERSORGUNG SELBST ZU TRAGEN.

AUFGESTELLT: BAD KISSINGEN, IM DEZ. 1981
GEÄNDERT : BAD KISSINGEN, IM APRIL 1983
GEÄNDERT : BAD KISSINGEN, IM DEZ. 1984

INGENIEURBÜRO
HORST ARAND
BAD KISSINGEN
FERNRUF 0971/4224

GEMEINDE AURA

LKR. BAD KISSINGEN

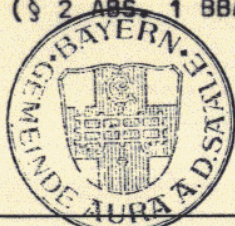
BEBAUUNGSPLAN FÜR

GARTENHAUSGEBIET „AN DER ELLER“

M = 1:1.000

INGENIEURBÜRO HORST ARAND 8730 BAD KISSINGEN TEL. 4224

DIE GEMEINDE AURA HAT IN DER SITZUNG VOM ~~08.08.1980~~ DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT (§ 2 ABS. 1 BBAUG).

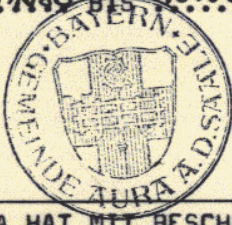


(SIEGEL)

AURA, DEN 11. Juni 1985.....

.....*Tillmann*.....
(BÜRGERMEISTER)

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS §2a ABS. 6 BBAUG VOM ~~09.05.1983~~ ^{BIS 10.06.1983} IN AURA ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

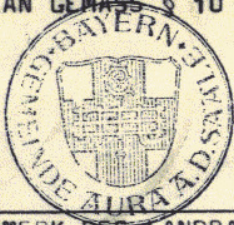


(SIEGEL)

AURA, DEN 11. Juni 1985.....

.....*Tillmann*.....
(BÜRGERMEISTER)

DIE GEMEINDE AURA HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM ~~28.12.1984~~... DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



(SIEGEL)

AURA, DEN 11. Juni 1985.....

.....*Tillmann*.....
(BÜRGERMEISTER)

GENEHMIGUNGSVERMERK DES LANDRATSAMTES

Das Landratsamt Bad Kissingen hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom ~~30.12.85~~..... Nr. 400 - 610 gem. §§ 11, 147 Abs. 3 BBauG i.V.m. § 2 der VO vom 06. Juli 1982 (GVBl. S. 450) genehmigt.

Bad Kissingen, den ~~30.12.85~~.....

Landratsamt
I.A.

Fleischer, ORR



Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist am 5. Okt. 1985 im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, daß der genehmigte Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht in der Verwaltungsgemeinschaft Euerdorf, Zimmer-Nr. 5 während der Dienststunden ausliegt (§ 12 Satz 1 BBauG). Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich geworden.

Aura, den 7. Oktober 1985

(Siegel)



.....*Tillmann*.....
(Bürgermeister)

43